

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	13 (1942)
Heft:	7
Artikel:	Heizwert der gebräuchlichsten Ersatzbrennstoffe
Autor:	Bigger, L.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806140

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heizwert der gebräuchlichsten Ersatzbrennstoffe

Zusammengestellt von L. Bigger, Heizer (Zürich)

Bezeichnung des Brennstoffes	Körnung mm	Kalorien p. cal./kg	Feuchtigkeitsgehalt in %	Asche %	Flüchtige Bestandteile %
Walliser Anthrazit: Chandoline	0/25	3500	8	45	12
Walliser Anthrazit: Chandoline	15/35	5000	4	30	12
Walliser Anthrazit: Chandoline	Eier	4000	7	40	14
Gröne II	60/90	5500	2	23	10
Gröne II	20/35	5000	2	22	10
Ferden	0/15	2500	5	58	14
Cossonay	Eier	5000	7	30	11
Cossonay	20/35	5000	8	30	13
Iska (Genf)	Eier	5000	7		
Kandergrunder Grobkohle . . .	0/50	6000	1	22	15
Kandergrunder Steinkohle . . .	20/80	6000	1	25	23
Kandergrunder	Eier	4500		7,5	23
Weinfelder	Eier	4350			
Wiler-Briketts		4100	12	32	14,5
Wiler-Eier		4700	5	38	
Käpfnacher		5000	13	17	32
Eschenbacher-Schieferkohle . . .		1800	20	35	
Antag (Buch-Frauenfeld)	Nüsse-Eier	4000	20	7	52
Antag	Briketts	4000	20	7	52
Zeller Braunkohle, nass	60/90	2000	50	6,5	66
Zeller Braunkohle, trocken	60/90	5000	10	17	70
Maschinentorf	in Stücken	3000	40	4—17	
Holz, grün		2500	40		
Brennholz	Spälen	3200	18	1	75
Brennholz, dürr		4500	0		
Holzkohle, bröckige, komp. Sorte		8000	—	0,7	
Rumänische Lignitkohle	0/50	4500	16	8,5	58,5
Jugoslawische Lignitkohle	40/80	2400	47	7,3	62
Ungarische Lignitkohle	0/25	2000	27	30	68
Inhag-Kohle	45/55	7000	0	10,9	39,5

Obige Bewertungsziffern sind Mittelwerte und können Änderungen erfahren, da die Qualität des Fördergutes speziell bei Walliser Anthrazit nicht konstant ist.

Neu anerkannte Tuberkulose-Heilstätten

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat am 14. April 1942, gestützt auf den Antrag der eidg. Tuberkulose-Versicherungskommission, beschlossen, die nachgenannten Heilstätten anzuerkennen:

Gruppe I:

Klosterrs: Kinderheim Soldanella. Arzt: Dr. Egger. Langenbrück: Basler Kinderheilstätte. Anstaltsarzt: Dr. A. Christ.

St. Léger: „La Clairière.“ Aerzte: Dr. Rossier und Dr. Dunand.

Schwendiboden: Kindererholungsheim Sommerau.

Salvan: Notre Dame des Monts (Präventorium; Kinderabteilung). Arzt: Dr. De Weck.

Gruppe III:

Die Anstalten: Leysin: „La Nichée“. Arzt: Dr. Rollier. „Le Verger“. Arzt: Dr. Giauque. „La Rondaz.“

Als Ersatz für die ebenfalls Dr. Rollier gehörende Klinik „Les Sapins“, für die Dauer, während letztere geschlossen ist.

Das Bundesamt wird für alle Mitglieder anerkannter

Ein vorteilhaftes Holzgemisch zur Vergasung:

Weichholz	25%
Buchenholz	60%
Hartholzgemisch (kein Eichen)	15%

1 kg Holz gibt ca. 2,2 m³ Gas.

1 m³ Generatorengas von trockenem Holz besitzt 1100—1200 Cal.

Pro kg Brennstoff ist praktisch ungefähr folgende Luftmenge erforderlich:

Holz	5—7 m ³
Torf	8—11 „
Steinkohle	12—15 „
Koks	14 „

Torf. Dieser Brennstoff ist möglichst in den Sommermonaten zu beziehen. Die Lagerung soll unter Dach erfolgen. Wenn Torf in Haufen aufbewahrt wird, dann müssen Luftsächerungen gemacht werden. Versuche haben ergeben, daß zirka 20% Feuchtigkeit entzogen werden kann. (10 Tage Lagerung in einem Raum von 50° C Temperatur.) Wenn Torf so ausgetrocknet worden ist, nimmt er nur noch zirka 1% Feuchtigkeit auf, wenn er wieder im Freien, jedoch unter Dach, gelagert wird. Torf wird mit Vorteil in Flammrohrkesselanlagen mit Unterwindgebläse verheizt, und zwar bis 200 kg stündlich pro m² Rostfläche.

Walliser Anthrazit. Der Zusatz von Walliser Anthrazit bedingt einen größeren Herdverlust, eine Zunahme des Luftüberschusses, einen empfindlichen Leistungsabfall und vermehrte Wartung. Die feinere Körnung (zirka 5/15 mm) ist vorteilhafter. In vielen Fällen wird ein Unterwindgebläse und Sekundärluftzufuhr gute Dienste leisten. Nach den Erfahrungen ist der Walliser Anthrazit im Verhältnis 1:3 bis 1:5 als Abdeckung am vorteilhaftesten zu verheizen.

Beachten Sie folgende 3 Grundsätze:

1. Wenn irgend möglich während der Übergangszeit nur mit Ersatz heizen. Koks sparen für die Monate Dezember, Januar, Februar.
2. Brennmaterial und Schlacken, Aschenanfall wiegen. Nur durch diese Mehrarbeit können Sie den richtigen Brennstoff für Ihre Heizung finden. Anthrazit mit mehr als 45% Asche ist kein Brennstoff mehr!
3. Gebt dem Heizer eine Hilfskraft, denn er muß sehr viel mehr Arbeit leisten, wenn er die Heizung gut bedienen und das Maximum herausholen will.

Krankenkassen, die gegen Tuberkulose versichert sind und sich in einer der oben genannten Anstalten befinden, den Bundesbeitrag gestützt auf die Vollziehungsverordnung vom 31. März 1931 ausrichten, sofern die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Der Bund gewährt seine Leistungen ab 1. März 1942. Für Patienten, die sich am 1. März 1942 bereits in einer der Anstalten befanden, gilt die Anerkennung rückwirkend bis zu ihrem Eintrittstag. Für die Tuberkulose-Heilstätte „La Rondaz“ in Leysin hat das Amt bereits seit 22. August 1940 die Anerkennung für die in dieser Anstalt untergebrachten Patienten ausgesprochen als Ersatz für die ebenfalls Dr. Rollier gehörende Klinik „Les Sapins“, für die Dauer, während letztere geschlossen ist. Was die Institute „Le Verger“ und „La Nichée“ der Gruppe III anbelangt, haben sie, bevor die Anerkennung rechtsgültig in Kraft tritt, vorerst mit einem Tuberkuloseversicherungsträger einen Vertrag abzuschließen.

Anerkannt wurde zudem in Gruppe I die Anstalt: Division populaire du secrétariat vaudois contre la tuberculose in Epalinges sur Lausanne. Die Anerkennung gilt mit Rückwirkung ab 1. Januar 1942.